

Auf seiner 4766. Sitzung am 30. Mai 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Griechenlands, Japans, Kongos, Malaysias, Mauritius', der Philippinen, Ruandas, Südafrikas, Tunesiens, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats im laufenden Monat

Konflikte in Afrika: Missionen des Sicherheitsrats und Mechanismen der Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim A. Gambari, Untergeneralsekretär und Sonderberater für Afrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT³⁸²

Beschlüsse

Auf seiner 4759. Sitzung am 19. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 2003 (S/2003/530)".

**Resolution 1481 (2003)
vom 19. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 18. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸³ und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 12. März 2002 an den Generalsekretär,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸⁴ und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 1. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

³⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³⁸³ S/2002/304.

³⁸⁴ S/2003/530.

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien dahin gehend auszuweiten, dass sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 13 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen³⁸⁵;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Änderung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Artikel 13 quater ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 13 quater Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.

d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden;

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;

³⁸⁵ Änderungen der Artikel 13 bis und 14 des Statuts wurden gemäß Resolution 1431 (2002) vom 14. August 2002 unter dem Punkt "Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" verabschiedet.

- iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen.
-